

Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz

JUNGE
NORD-
KIRCHE



Impressum

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
vertreten durch den
Hauptbereich Generationen und Geschlechter
Gartenstraße 20
24103 Kiel
verwaltung@junge.nordkirche.de
www.junge-nordkirche.de
Redaktion: Annika Woydack, Landesjugendpastorin

In Zusammenarbeit mit dem Büro für leichte Sprache
Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
Internet: LS.LHHH.de

Gestaltung: Librito, Hamburg



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

9. Übersetzung des Gesetzestextes in einfache Sprache

Das neue Kirchengesetz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ein neues Kirchengesetz regelt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In dem Kirchengesetz ist vieles neu geregelt.

Die Landessynode hat ein neues Kirchengesetz beschlossen. Die Landessynode ist das Kirchenparlament der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Für das neue Kirchengesetz ist wichtig, dass bestimmte Regeln dabei eingehalten werden.

Über diesen Text: Das Gesetz ist in Fachsprache. Wir wollen, dass alle das Gesetz und die Regeln verstehen können. Darum gibt es diesen Text: Er übersetzt das Kinder- und Jugendgesetz in einfache Sprache. Beim Amt, bei Gericht und für die Gremienarbeit gilt immer nur das Gesetz in Fachsprache.

Das meint Artikel 1: Änderung der Verfassung

Die Verfassung vom 7. Januar 2012 (Kirchlichen Amtsblatt (KABl), S. 2, 127) wurde am 24. Mai 2021 (KABl, S. 254) durch den Artikel 1 des Kirchengesetzes verändert. Nun steht in der Verfassung:

2. In Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 80 Absatz 8 steht nicht mehr nur das Wort „Jugendvertretung“. Jetzt stehen hier die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“.

Das meint Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes

Damit das Kinder- und Jugendgesetz in der vorgelegten Form verabschiedet werden konnte, mussten auch noch weitere Gesetze der Nordkirche an bestimmten Stellen verändert werden. Eines davon ist das so genannte Einführungsgesetz der Nordkirche. Es wurde bei der Bildung der Nordkirche im Jahr 2012 verabschiedet und regelt viele Dinge, die für die neue Kirche wichtig sind. Für das KJG musste ein neuer Paragraph in die im Einführungsgesetz enthaltene Kirchengemeindeordnung eingefügt werden. Er heißt jetzt § 45 a.

(1) Der Kirchengemeinderat gründet eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Im neuen Kirchengesetz steht, wie eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet wird.

(2) Es kann passieren, dass der Kirchengemeinderat keine Kinder- und Jugendvertretung gründen kann. Dann muss der Kirchengemeinderat sich eine andere Lösung suchen. Zum Beispiel kann ein Kinder- und Jugendausschuss gegründet werden. In dem Kinder- und Jugendausschuss haben junge Menschen die Stimmenmehrheit. Es sind also mehr junge Menschen im Kinder- und Jugendausschuss als Erwachsene.

(3) Im Kinder- und Jugendausschuss sind nun Kinder und Jugendliche auch unter 18 Jahren mit dabei. Im alten Kirchengesetz war das noch nicht so. Das stand damals in § 39 Absatz 2 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung.

Das meint Artikel 3: Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Inhaltsübersicht

Einleitung

Abschnitt 1 Grundlagen

- § 1 Für wen ist das Kinder- und Jugendgesetz?
- § 2 Wer arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

Abschnitt 2 Beteiligung von jungen Menschen

- § 3 Regeln
- § 4 Wie können sich junge Menschen beteiligen?
- § 5 Wie wird die Beteiligung geregelt?
- § 6 Wie bringen junge Menschen ihre Ideen ein?

Abschnitt 3 Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

- § 7 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 8 Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchengemeinden
- § 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung
- § 10 Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung
- § 11 So funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeindeverbänden.

Abschnitt 4 Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

- § 12 Aufgaben der Kirchenkreise
- § 13 Die Grundideen der Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchenkreisen

- § 14 Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung
- § 15 Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- § 16 Regelmäßige Sitzung der Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- § 17 Wie funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchenkreisverbänden?

Abschnitt 5 Die Arbeit mit jungen Menschen in der Landeskirche

- § 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
- § 19 Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
- § 20 Überprüfung von geplanten Gesetzen auf Folgen für junge Menschen
- § 21 Regelmäßige Sitzung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

- § 22 Regeln
- § 23 Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden

Abschnitt 7 Wer hilft, wenn Ideen, Wünsche und Stellungnahmen von jungen Menschen nicht beachtet werden?

- § 24 So funktioniert die Schlichtungsstelle.



Das meint die Einleitung:

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu.

Besonders wichtig ist der Kirche bei der Arbeit mit jungen Menschen:

- dass es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirche gut geht.
- dass junge Menschen etwas von Gott erfahren können.
- dass es ihnen im Zusammensein mit Gott gut geht.
- dass sie gut mit anderen Menschen zurechtkommen.
- dass sie gut zu sich selbst sind.

Es gibt noch mehr, was für die Arbeit mit jungen Menschen wichtig ist. Das sind:

- der Glaube an das Evangelium von Jesus Christus.
- das Vertrauen, dass der Heilige Geist von Gott hilft.
- die Liebe Gottes.
- die Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Es gibt Ziele für die Arbeit mit jungen Menschen.

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden so gesehen und angenommen, wie sie sind.
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird auf ihrem Lebensweg geholfen.

Sie sollen später im Leben gut zurechtkommen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bekommen Hilfe, damit sie auf sich selbst achten können.

Sie machen mit in:

- Jugendgruppen
- Pfadfindergruppen
- Konfirmand*innengruppen
- in der Jugendverbandsarbeit
- in der Christenlehre

Junge Menschen machen auch im Kindergottesdienst, in der Kindertageseinrichtung und in Kinder- und Jugendchören mit.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden im Kirchengesetz als Experten ihrer Lebenswelt gesehen. Das heißt: Sie wissen am besten, was in ihrem Leben wichtig ist.

In der Kirche haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene das Recht mitzuzusprechen. Die jungen Menschen sollen auch Verantwortung übernehmen. Junge Menschen können die Kirche durch ihre Mitarbeit verändern. Das alles nennt man Beteiligung. Dieses Recht auf Beteiligung muss die Kirche einhalten.

Alle Personen, die in der Kirche arbeiten, achten darauf.

Die Kirche möchte mit diesem Kirchengesetz junge Menschen bestärken, Verantwortung in der Kirche zu übernehmen. Das steht in Artikel 12 der Verfassung. Damit sich alle Personen daran halten, wurde es aufgeschrieben. Das nennt man Kirchengesetz. Das neue Kirchengesetz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein großes Gesetz. Das Gesetz regelt wichtige Aufgaben. Alle erledigen die neuen Aufgaben und Rechte. Die folgenden Seiten erklären, was sich verändert. Diese Änderungen sind wichtig.



Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1: Für wen ist das Kinder- und Jugendgesetz?

Das Kirchengesetz gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirche bis zum Alter von 26 Jahren. Egal, ob sie an einer Gruppe nur teilnehmen oder ob sie mitarbeiten. Ab dem 27. Geburtstag ist man für die Kirche erwachsen. An das Kirchengesetz müssen sich aber alle Personen halten. Also auch die Personen, die mit jungen Menschen arbeiten.

§ 2 Wer arbeitet mit dem Kirchengesetz?

Träger ist ein anderes Wort für Einrichtung oder Organisation. Ein Träger ist zum Beispiel eine Kirchengemeinde. Die Träger kümmern sich darum, dass sich junge Menschen gut entwickeln können und es ihnen gut geht.

(1) Diese Träger arbeiten mit jungen Menschen:

- Kirchengemeinden
- Kirchenkreise
- Kirchengemeindeverbände
- Kirchenkreisverbände
- Landeskirche

(2) Alle Träger der Kirche, die mit jungen Menschen arbeiten, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe spricht man, wenn dieser sich an ein bestimmtes Gesetz hält. Das Gesetz steht im 8. Buch des Sozialgesetzbuches in § 75 Absatz 3.

Abschnitt 2 Beteiligung von jungen Menschen

§ 3 Regeln

(1) Alle jungen Menschen dürfen in der Kirche eigene Vorschläge machen. Sie können auch Ideen, Wünsche und ihre Meinung einbringen.

(2) Junge Menschen sollen bei Themen, die sie betreffen, immer mitentscheiden. Die Kirche muss darauf achten, dass besonders junge Kinder auch verstehen, worum es bei bestimmten Entscheidungen geht.

(3) Die Mitarbeiter*innen der Kirche kümmern sich darum, dass alle jungen Menschen wissen, worüber sie mitentscheiden können und wie das geht.

(4) Die Mitarbeiter*innen der Kirche müssen junge Menschen in den Bereichen, die sie betreffen, mitentscheiden lassen. Sie fragen sie zum Beispiel, was in der Kirche anders oder besser gemacht werden kann. Das fragen die Mitarbeiter*innen in den Gruppen, in denen junge Menschen sind. Wichtig: Die Kirche muss so fragen, dass alle es verstehen. Auch jüngere Kinder sollen mitentscheiden.

Junge Menschen dürfen mitentscheiden bei:

- Vorschlägen und Plänen für die Arbeit in den Gruppen.
- räumlichen Mitteln, zum Beispiel das Einrichten und Benutzen von Räumen.
- sachlichen Mitteln, zum Beispiel der Einkauf von Möbeln oder Bastelmaterial.
- finanziellen Mitteln, zum Beispiel wofür Geld ausgegeben wird.
- Personal, zum Beispiel ob neue oder bestimmte Mitarbeiter*innen mit jungen Menschen in der Kirche arbeiten sollen.

(5) Junge Menschen werden ganz unterschiedlich an Entscheidungen beteiligt. Wichtig ist, dass alle jungen Menschen mitmachen können. Niemand wird ausgeschlossen.

(6) Die Mitarbeiter*innen in der Kirche achten darauf, dass junge Menschen wissen, wie sie mitentscheiden. Und helfen ihnen dabei.

(7) Die Mitarbeiter*innen der Kirche achten darauf ein breites und zielgruppenorientiertes Angebot vorzuhalten, so dass alle jungen Menschen mitmachen können.

(8) Alle Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen arbeiten, müssen sich an bestimmte Gesetze halten. Diese Gesetze sind ganz wichtig. Sie schützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Gefahren. Jungen Menschen darf in der Kirche durch Mitarbeiter*innen nichts Schlimmes passieren. Das Gesetz zum Schutz davor ist das Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238). Auch die Träger müssen junge Menschen schützen und ein sogenanntes Schutzkonzept dafür haben. Was in einem Schutzkonzept steht, wird von der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) bestimmt.

§ 4

Wie können sich junge Menschen beteiligen?

(1) Die Träger entscheiden, wie sie junge Menschen beteiligen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten von Beteiligung.

(2) Beteiligen können sich junge Menschen zum Beispiel in einem Kinder- und Jugendgremium. Wenn sich ein Kinder- und Jugendgremium gründet, gibt es Regeln.

Diese Regeln sind:

1. Junge Menschen wählen selber, wer teilnimmt. Die jungen Menschen, die teilnehmen, nennt man Mitglieder.
2. Junge Menschen haben in den Kinder- und Jugendgremien die Stimmenmehrheit.
3. Junge Menschen können in dem Kinder- und Jugendgremium bis zum 26. Lebensjahr teilnehmen. Erst wenn sie 27 Jahre alt werden, können sie nicht mehr mitmachen.
4. Ein Kinder- und Jugendgremium hat eine Amtszeit von 2 Jahren. Das heißt, das Gremium endet nach 2 Jahren. Danach wird wieder neu gewählt.

(3) Alle Mitglieder in Gremien von der Kirche müssen auch Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

(4) Alle jungen Menschen dürfen in Kinder- und Jugendgruppen mitmachen. Auch wenn sie nicht Mitglied in der Kirche sind. Diese jungen Menschen können auch an kirchlichen Gremien teilnehmen. In Gremien können sie als Gäste eingeladen werden und auch mitreden.

§ 5

Wie wird die Beteiligung geregelt?

(1) Die Träger regeln, wie sich junge Menschen in der Kirche beteiligen.

Die Träger regeln also:

1. wie junge Menschen mitentscheiden.
2. wie junge Menschen Informationen über Entscheidungen bekommen, an denen sie sich beteiligen dürfen.
3. was genau junge Menschen mitentscheiden können.
4. wie junge Menschen wissen, dass sie an Gremien teilnehmen können und wie genau sie daran teilnehmen.

(2) Diese Regeln müssen so aufgeschrieben werden, dass alle jungen Menschen und auch andere interessierte Menschen sie verstehen. Diese Regeln müssen so veröffentlicht werden, dass sie für alle zu finden sind.

(3) Junge Menschen dürfen also mitentscheiden. Sie haben das Recht dazu. Wenn man es ihnen aber trotzdem nicht erlaubt, bekommen sie Hilfe. Um Hilfe zu bekommen, ist es erst mal wichtig zu wissen, wo das Problem mit der Beteiligung auftaucht. Darum gibt es verschiedene Stellen, bei denen man ein Problem melden kann. Je nachdem, wo es ein Problem gibt, ist eine andere Stelle zuständig.

Diese Möglichkeiten gibt es:

1. Junge Menschen in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband wenden sich an das Kinder- und Jugendwerk oder an die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im zuständigen Kirchenkreis.
2. Junge Menschen in einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband wenden sich an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
3. Junge Menschen in der Landeskirche wenden sich an die Junge Nordkirche. Die Junge Nordkirche versucht, mit dem zuständigen Gremium eine Lösung zu finden.

4. Junge Menschen in der Jungen Nordkirche wenden sich an die Leitung des zuständigen Hauptbereichs. Der Hauptbereich ist eine Abteilung in der Nordkirche. Die Junge Nordkirche gehört zum Hauptbereich: Generationen und Geschlechter.

Jedes Problem mit einer Beteiligung wird dann geprüft. Und manchmal werden auch Vorschläge zur besseren Beteiligung von jungen Menschen gemacht. Vielleicht bespricht man das Problem auch gemeinsam. Junge Menschen bekommen dabei Unterstützung. Niemand muss alleine damit sein. So sollen alle Probleme gut gelöst werden.

Es kann passieren, dass es keine Lösung gibt. Wenn sich die Personen nicht einigen können, ruft man die Schlichtungsstelle an.

§ 6

Wie bringen junge Menschen ihre Ideen ein?

(1) Junge Menschen haben in der gesamten Kirche immer das Initiativrecht. Initiativrecht bedeutet, dass sie jederzeit ihre eigenen Ideen einbringen können. Das gilt für alle Bereiche, die junge Menschen betreffen.

Ideen von jungen Menschen sind erwünscht in:

- Kirchengemeinden
- Kirchengemeindeverbänden
- Kirchenkreisen
- Kirchenkreisverbänden
- der Landeskirche

(2) Wie wird eine Idee mitgeteilt?

Dafür schreibt man einen Text. Der Text erklärt genau die Idee. Den Text darf auch jemand anderes schreiben, wenn man das selber nicht kann. Dann bekommt das zuständige Gremium diesen Text.

(3) Das Gremium entscheidet dann über die Idee. Es soll damit nicht lange warten. Danach teilt das Gremium seine Entscheidung mit. Die Entscheidung wird so erklärt, dass alle sie verstehen.

Abschnitt 3

Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Alle junge Menschen bekommen das Evangelium erklärt. In verschiedenen Gruppen und Angeboten lernen sie das Evangelium kennen. Alle jungen Menschen sollen es verstehen. Darum kümmert sich die Kirchengemeinde.

(2) Junge Menschen bekommen Informationen und Hilfe dazu, wie sie ihre Ideen in der Gemeinde einbringen können. Und wie sie Angebote verändern können. Die Informationen und Hilfen kommen vom Kirchengemeinderat.

(3) Jeder soll wissen, wie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde funktioniert. Deshalb gibt es einen Plan. Dieser Plan wird Konzeption genannt. In der Konzeption steht, wie die Arbeit mit jungen Menschen funktioniert. Zum Beispiel, wie sich junge Menschen hier beteiligen können. Junge Menschen arbeiten an der Konzeption auch mit. Mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats wird die Konzeption überprüft. Wenn etwas nicht mehr stimmt, wird es neu geschrieben.

§ 8

Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchengemeinden

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestalten die Kirchengemeinde mit ihren Ideen und Vorstellungen mit. Die Kirchengemeinden sorgen dafür, dass sich junge Menschen beteiligen können. Das gilt für alle Bereiche, in denen junge Menschen in der Kirchengemeinde dabei sind.

(2) Die Kirchengemeinden gründen eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt.

(3) Junge Menschen werden auch beteiligt, wenn es keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Nicht jede Kirchengemeinde kann eine Kinder- und Jugendvertretung gründen. Dann sind junge Menschen anders zu beteiligen. Zum Beispiel können sich mehrere KG zusammenschließen und eine gemeinsame KJV gründen. Dafür gibt es dann eine extra Entscheidung von den Kirchengemeinderäten. Diese Kinder- und Jugendvertretungen müssen aber darauf achten, dass die Beteiligung von den jungen Menschen aus den verschiedenen Kirchengemeinden auch funktioniert.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Wenn Kinder und Jugendliche selbständig eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet haben, muss diese vom Kirchengemeinderat anerkannt werden. Das heißt, es wird zuerst kontrolliert, ob sie die Gesetze für die Gründung eingehalten hat. Sie muss aus der Arbeit mit jungen Menschen in der Kirchengemeinde gebildet worden sein.

Die Gesetze für die Gründung stehen in:

- § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung
- § 3 und § 4 dieses Kirchengesetzes

Dann wird die Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchengemeinderat anerkannt und kann sich treffen und arbeiten.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung schreibt selber eine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung regelt, wie in der Kinder- und Jugendvertretung zusammengearbeitet wird und welche Regeln es dafür gibt.

§ 10

Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Junge Menschen sollen beteiligt werden. Dafür gibt es die Kinder- und Jugendvertretung. Beteiligt werden sie daran, wie die Arbeit mit jungen Menschen sein soll. Und welche Pläne es für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat Aufgaben und Rechte:

1. Sie soll die Interessen von jungen Menschen in der Kirchengemeinde vertreten. Sie setzt sich also für junge Menschen ein. Zum Beispiel schreiben junge Menschen bei einem Vorschlag einen kleinen Text, eine sogenannte Stellungnahme. In der Stellungnahme steht, wie sie den Vorschlag finden.
2. Sie hilft bei dem Plan mit, der über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschrieben wird. Dieser Plan wird Konzeption genannt. In der Konzeption steht zum Beispiel, welche Angebote es für junge Menschen gibt. Und was in den Angeboten genau gemacht wird.
3. Sie überlegt sich Angebote für junge Menschen und führt diese auch durch. Alles Wichtige zu Angeboten steht in der Konzeption.
4. Sie darf mitberaten, welche Personen mit jungen Menschen arbeiten dürfen.
5. Sie darf mitbestimmen, was gebraucht wird und wofür Geld ausgegeben wird. Aber nur, wenn es um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht.

6. Die Kinder- und Jugendvertretung kann Geld bekommen, damit sie bestimmte Aufgaben machen kann. Dazu muss sie einen Antrag beim Kirchengemeinderat stellen. Wenn der Kirchengemeinderat zustimmt, kann die Kinder- und Jugendvertretung selbst überlegen, wofür Geld ausgegeben werden soll.

(3) Der Kirchengemeinderat muss Stellungnahmen von der Kinder- und Jugendvertretung lesen und beantworten. Die Kinder- und Jugendvertretung darf dafür auch einmal in eine Sitzung des Kirchengemeinderates kommen. Nach spätestens 3 Monaten muss eine Antwort da sein. Der Kirchengemeinderat muss die Antwort erklären.

§ 11

So funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeindeverbänden.

Die §§ 7 bis 10 gelten auch für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirchengemeindeverbänden. Kirchengemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von mehreren Kirchengemeinden für bestimmte Aufgaben.



Abschnitt 4 **Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden**

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

(1) Auch die Kirchenkreise gestalten Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie übernehmen diese Arbeit zum Beispiel bei Projekten, in denen junge Menschen aus mehreren Kirchengemeinden zusammenkommen.

(2) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinden wird von den Kirchenkreisen unterstützt.

Die Kirchenkreise helfen den Kirchengemeinden zum Beispiel:

1. beim Schreiben und Überarbeiten ihrer Konzeption.
2. wenn sich Mitarbeiter*innen besser ausbilden lassen möchten (Fortbildung).
3. wenn Mitarbeiter*innen mit anderen Mitarbeiter*innen über die Arbeit sprechen möchten, um gemeinsam zu arbeiten.
4. wenn neue Angebote, Materialien oder andere Hilfsmittel für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebraucht werden.
5. bei der politischen Arbeit. Sie vertreten die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in verschiedenen Gremien. Zum Beispiel in Stadtjugendringen, Bezirksjugendringen und Kreisjugendringen.

§ 13

Konzeption und Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchenkreisen

(1) Jeder Kirchenkreis muss eine Konzeption für die Arbeit mit jungen Menschen haben. In der Konzeption steht unter anderem, wie sich junge Menschen in der Kirche beteiligen können. Jeder Kirchenkreis beschließt seine Konzeption selbst durch einen Beschluss der Kirchensynode. Junge Menschen arbeiten an der Konzeption mit. Die Konzeption wird regelmäßig überprüft. Eine Überprüfung findet mindestens einmal in der Amtszeit des zuständigen Gremiums statt.

(2) Jeder Kirchenkreis bildet eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Wenn keine Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden kann, gibt es auch

andere Möglichkeiten zur Beteiligung. Haben Kinder und Jugendliche selbst eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet, muss sie vom Kirchenkreis anerkannt werden. Die Regeln für die Anerkennung stehen in § 9 Absatz 1.

(3) Damit die Kinder- und Jugendvertretung arbeiten kann, braucht sie eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung schreibt sie selber.

§ 14

Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis hat diese Aufgaben und Rechte:

1. Sie soll die Interessen von jungen Menschen im Kirchenkreis vertreten. Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich also für junge Menschen ein. Zum Beispiel schreiben sie bei einem Vorschlag oder Beschwerde einen kleinen Text, eine sogenannte Stellungnahme.
2. Sie hilft bei der Konzeption mit, die über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschrieben wird. Wenn die Konzeption fertig ist, schreibt die Kinder- und Jugendvertretung eine Stellungnahme dazu. In der Konzeption steht auch, was dem Kirchenkreis für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wichtig ist. Sie gibt sich also einen Schwerpunkt.
3. Sie unterstützt die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat bei Fragen zur Arbeit mit jungen Menschen. Auch bei besonderen Fragen zur Konzeption oder zu den Angeboten.
4. Sie entwickelt neue Ideen für Angebote für junge Menschen. Sie sorgt auch dafür, dass diese Ideen umgesetzt werden. Die Angebote müssen zur Konzeption des Kirchenkreises passen.
5. Sie darf mitberaten, welche Personen im Kirchenkreis mit jungen Menschen arbeiten dürfen.
6. Sie darf mitbestimmen, was gebraucht wird und wofür Geld ausgegeben wird. Aber nur, wenn es um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht.
7. Sie verwaltet das Geld, wenn es durch den Haushalt zur Verfügung gestellt wurde. Das bedeutet: Sie bestimmt selbst, wofür Geld ausgegeben werden soll.

(2) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisrat müssen Stellungnahmen von der Kinder- und Jugendvertretung auf einer der nächstmöglichen Sitzungen lesen und darüber sprechen. Die Kinder- und Jugendvertretung darf dafür auch einmal in eine Sitzung kommen. Das Ergebnis der Entscheidung zur Stellungnahme muss der Kinder- und Jugendvertretung erzählt und erklärt werden.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

Jeder Kirchenkreis hat ein Kinder- und Jugendwerk. Oder er hat eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 16

Sitzung der Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen

(1) In jedem Kirchenkreis gibt es einen Konvent für die Mitarbeiter*innen, die mit jungen Menschen arbeiten. Ein Konvent ist eine regelmäßige Sitzung. Der Konvent besteht nur aus Mitarbeiter*innen, die für die Kirche arbeiten.

Die Mitarbeiter*innen kommen aus:

- den Kirchengemeinden
- den Kirchengemeindeverbänden
- und den Kirchenkreisen

Mitarbeiter*innen aus Kindertageseinrichtungen nehmen nicht am Konvent teil.

Es gibt Kirchengemeinden, in denen nur ehrenamtliche Personen mit jungen Menschen arbeiten. Der Kirchengemeinderat darf dann eine dieser Personen bestimmen, die an dem Konvent teilnimmt.

(2) Der Konvent dieser Mitarbeiter*innen hat mehrere Aufgaben. Die Mitarbeiter*innen:

- vertreten sich selbst, das heißt, sie machen sich für ihre Arbeit stark und treffen selber Entscheidungen.
- tauschen sich über ihre Arbeit aus.
- bilden sich weiter (Fortbildung).

Der Konvent kann sich mit Tipps an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

(3) Jeder Konvent hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat entweder das Kinder- und Jugendwerk oder die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises.

(4) Jeder Konvent hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung erarbeiten sie selber. In der Geschäftsordnung steht, dass sich der Konvent aufteilen kann. Das passiert, wenn besondere Fragen zur Arbeit mit jungen Menschen auftreten. Dann kann sich der Konvent in mehrere Arbeitsbereiche aufteilen.

(5) Mitarbeiter*innen aus Kindertagesstätten und Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen sich austauschen.

§17

Regeln für die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchenkreisverbänden

Die §§ 12, 13 und 14 gelten auch für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirchenkreisverbänden.

Der Kirchenkreisverband kann ausgewählte Personen in einen Konvent entsenden, sie nehmen dann dort teil.

Landeskirche

Abschnitt 5

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

(1) Die landeskirchliche Arbeit mit jungen Menschen wird von dem Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) geplant und organisiert.

(2) Eine sogenannte Rechtsverordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und den Aufbau der Jungen Nordkirche.

(3) Die Junge Nordkirche erarbeitet Konzeptionen. Diese gelten für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Konzeptionen werden alle 3 Jahre überprüft und weiterentwickelt.

§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

(1) An der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche nehmen Delegierte teil. Delegierte sind Vertreter*innen aus den Kirchenkreisen. Jeder Kirchenkreis entscheidet, wen er zur Kinder- und Jugendvertretung schickt. Alle Kirchenkreise müssen 4 Vertreter*innen wählen. Und dazu werden noch von jedem Kirchenkreis 2 Stellvertreter*innen bestimmt. Dann gehören die Vertreter*innen für 2 Jahre zur Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich selber feste Regeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Es gibt verschiedene Aufgaben.

Die Kinder- und Jugendvertretung:

1. nimmt Stellung zu Vorschlägen. Die Kinder- und Jugendvertretung sagt also ihre Meinung zu Plänen der Landeskirche. Besonders, wenn sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wichtig sind.
2. nimmt Stellung zu Vorschlägen zu Rechtsverordnungen oder Kirchengesetzen.
3. hilft bei der Auswahl von Personen mit, die in einem bestimmten Gremium teilnehmen sollen. Für die Auswahl von Personen sind Regeln einzuhalten.
4. schlägt junge Menschen für die Schlichtungsstelle vor. Die Schlichtungsstelle hilft bei Streit um Beteiligungen. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten ehrenamtlich in der Schlichtungsstelle.
5. kümmert sich darum, dass Delegierte aus der Kinder- und Jugendvertretung auch an anderen Gremien teilnehmen. Es gibt Gremien, die sich mit Jugendpolitik oder kirchlichen Themen befassen.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche hat eine Geschäftsführung. Das übernimmt die Junge Nordkirche.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche schreibt selber eine Geschäftsordnung.

§ 20

Überprüfung von geplanten Gesetzen auf Folgen für junge Menschen

(1) Pläne für neue Gesetze und andere Regelungen durch die Landeskirche müssen geprüft werden. Es wird dann geschaut, welche Folgen die neuen Gesetze und Regeln auf die Lebenswelt von jungen Menschen haben.

(2) Das Landeskirchenamt legt alle neuen Gesetze und Regelungen der Jungen Nordkirche vor. Diese werden von der Jungen Nordkirche geprüft und sie kann eine Stellungnahme schreiben. Die Junge Nordkirche erhält die Vorschläge zur Änderung spätestens, wenn auch das Kollegium des Landeskirchenamtes diese erhält: Dann wird begonnen, die Vorschläge in Gremien zu diskutieren. Sind nur wenige Folgen für junge Menschen durch die vorgeschlagenen Änderungen zu erwarten, schreibt die Junge Nordkirche die Stellungnahme. Wenn mehr (viele) Folgen für junge Menschen zu erwarten sind, bekommt die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche die Pläne für die neuen Gesetze und Regelungen. Die Kinder- und Jugendvertretung prüft die Pläne und schreibt eine Stellungnahme.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann für die Prüfung einen Extra-Ausschuss, also eine eigene Gruppe, gründen. Die Teilnehmer*innen müssen größtenteils Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sein. Dieser Ausschuss kann auch das Schreiben der Stellungnahme übernehmen, wenn das die Kinder- und Jugendvertretung möchte.

§ 21 Sitzung der Kinder- und Jugendwerke

(1) Die Sitzung der Kinder- und Jugendwerke wird Konferenz genannt. Für die Konferenz kommen Personen aus verschiedenen Bereichen der Kirche zusammen.

Die Personen kommen aus:

- den Kinder- und Jugendwerken oder Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchenkreise,
- den Kirchenkreisverbänden,
- der Junge Nordkirche,
- den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Bereich der Hauptbereiche. Hauptbereiche sind Abteilungen in der Nordkirche. Sie sind auf verschiedene Themen spezialisiert.

Von jedem Bereich nimmt eine delegierte Person teil. Die Person muss fest in dem Bereich bei der Kirche arbeiten.

(2) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke hat verschiedene Aufgaben.

Die Teilnehmer*innen auf der Konferenz:

- tauschen sich aus über Konzepte und auch neue Konzeptideen,
- entwickeln Ideen,
- planen Projekte und
- machen zusammen Fortbildungen.

Die Konferenz kann Ideen und Anregungen an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche geben. Sie kann auch Vorschläge machen, wofür Geld ausgegeben werden soll, dass allen Hauptbereiche gemeinsam ausgeben.

(3) Die Geschäftsführung ist die Junge Nordkirche. Die Konferenz schreibt selber eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Regeln

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nennt man auch Jugendverbandsarbeit. Für die Jugendverbandsarbeit gibt es viele Regeln. Es gelten die Regeln aus diesem Kirchengesetz und die Regeln aus dem Sozialgesetz. Sie stehen im 8. Buch Sozialgesetzbuch zur Jugendgruppen- und Jugendverbandsarbeit.

Die Regeln gelten für die Arbeit mit jungen Menschen in:

- Kirchengemeinden,
- Kirchengemeindeverbänden,
- Kirchenkreisen,
- Kirchenkreisverbänden,
- und der Landeskirche.

(2) Alle Personen, die mit jungen Menschen in der Kirche arbeiten, gehören zur evangelischen Jugendverbandsarbeit.

(3) Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 23

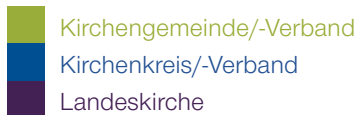
Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden

(1) Die Evangelische Jugend in der Nordkirche kann mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden zusammenarbeiten. Zum Beispiel mit Vereinen und Stiftungen. Für die Zusammenarbeit gibt es Regeln. Die Jugendgruppen und Jugendverbände müssen:

- die kirchliche Ordnung einhalten. Genauer steht in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung.
- die Regeln im Präventionsgesetz einhalten.
- ein Schutzkonzept haben, das die Regeln der Präventionsgesetzausführungsverordnung einhält.

Vor der Zusammenarbeit prüft die zuständige Abteilung oder der Träger, ob alle Regeln eingehalten werden. Wenn es zu einer sogenannten landeskirchlichen Zusammenarbeit kommt, gibt es eine Vereinbarung. Die Vereinbarung kommt vom Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat eine Liste mit Jugendgruppen und Jugendverbänden, die die Regeln einhalten. Das ist die Liste der anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbände.

(2) Eine Förderung von selbstständigen Jugendverbänden ist durch die Nordkirche möglich. Dafür müssen alle Regeln in Absatz 1 eingehalten werden.



Abschnitt 7

Wer hilft, wenn Ideen, Wünsche und Stellungnahmen von jungen Menschen nicht beachtet werden?

§ 24

So funktioniert die Schlichtungsstelle.

(1) Es gibt eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Schlichtungsstelle kann bei Streit helfen.

Die Schlichtungsstelle hilft der Kinder- und Jugendvertretung und anderen kirchlichen Gremien, wenn sie das Gefühl haben, dass:

- ihre Rechte nach diesem Kirchengesetz nicht eingehalten werden,
- Anträge nicht ausreichend bearbeitet werden,
- Anträge abgelehnt werden ohne dass dies ausreichend begründet wird.

Die Schlichtungsstelle hilft auch,

- wenn die zuständigen Dienstvorgesetzten nicht helfen oder helfen können,
- wenn die aufsichtführenden Stellen nicht helfen oder helfen können.

Man kann sich auch nach staatlichen Gesetzen beschweren. Das geht auch dann, wenn die Schlichtungsstelle sich schon mit dem Problem beschäftigt hat.

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus 9 Mitgliedern: 5 ehrenamtliche jungen Menschen und 4 Hauptamtliche aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Landessynode wählt aus verschiedenen Stellen Personen für eine Amtszeit. Die jeweilige Stelle schlägt eine Person vor.

Die Schlichtungsstelle besteht aus:

1. Einer Person, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitet. Sie arbeitet nicht hauptberuflich in der Nordkirche. Diese Person wird von der Jungen Nordkirche vorgeschlagen.
2. Einer Person aus einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
3. Einer Person aus einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
4. Einer Person aus einer Abteilung der Landeskirche. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
5. Fünf ehrenamtlichen jungen Menschen. Diese werden von der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche vorgeschlagen.

(3) Das Landeskirchenamt hat die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(4) Das Landeskirchenamt schreibt die Geschäftsordnung. Vorher spricht das Landeskirchenamt mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche, damit sich alle einig sind.

 Kirchenkreis/-Verband

Artikel 5

Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes (KABl. S. 137, 318, 2017 S. 88) wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

 Landeskirche

Artikel 6

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

In § 22 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 7

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184) geändert worden ist, wird verändert:

2. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)“ ausgetauscht.

 Kirchengemeinde/-Verband

 Kirchenkreis/-Verband

 Landeskirche

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz ist am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt gültig.

(2) Ab diesem Tag werden verschiedene alte Regelungen aus dem Bereich der Arbeit mit jungen Menschen ungültig.

